BODENSEE INSTITUT
HEALTHCARE IT-CONSULTING

Bewerbungsbedingungen

Offenes Verfahren nach der VgV

VERGABE:
Serverinfrastruktur für die
bestehende VMware-ESXi-Umgebung

VERGABENUMMER:
NOK-HW-ESXi-01-2026

Neckar-Odenwald-Kliniken gGmbH

Neckar-Odenwald-Kliniken gGmbH
Knopfweg 1, 74821 Mosbach
Dr.-Konrad-Adenauer-Str. 37, 74722 Buchen

© Bodensee Institut

Stand: 07.10.2026:

Diese Bewerbungsbedingungen, einschließlich ihrer Anlagen, beschreiben die Anforderungen und Vorgaben, die von den Bewerbern und Bietern während des gesamten Vergabeverfahrens zu berücksichtigen sind.

Im Interesse der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung geschlechterspezifischer Sprachformen verzichtet. Entsprechende Bezeichnungen und Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich geschlechtsunabhängig. Die verkürzte Sprachform hat lediglich redaktionelle Gründe und beinhaltet keine Wertung.

INHALTSVERZEICHNIS

A. Allgemeine Hinweise 5
1. Verfahrensbeteiligte und Terminologie 5
2. Rechtsgrundlagen 6
3. Losaufteilung 6
4. Verfahrenssprache 6
5. Ansprechpartner, Fragen 6
6. Vergabeplattform und Kommunikation im Verfahren 6
7. Unklarheiten in den Unterlagen und Fragen der Bieter 8
8. Änderungen an der Vergabeunterlagen 8
9. Datenschutz, Verschwiegenheit, Vertraulichkeit 9
10. Unzulässige Wettbewerbsbeschränkungen 10
11. Nachforderung von Unterlagen 10
12. Verfahrensablauf 10
13. Form der Angebote 11
B. Angebote 14
1. Inhalt des Angebots 14
2. Form der Angebote 14
3. Nebenangebote 15
4. Hauptangebote 15
5. Nachunternehmereinsatz 15
6. Bewertung der Angebote / Zuschlagskriterien 15
7. Angebotsfrist und Form der Angebote 15
8. Vertragsgrundlage 17
9. Angebotsöffnung 17
10. Zuschlags- und Bindefrist 17
11. Zuschlagserteilung 17
12. Sonstige Hinweise 18

13. Nachprüfung _____18
a. Zuständige Stelle für Rechtsbehelfs-/ Nachprüfungsverfahren _____18
b. Eintragung von Rechtsbehelfen _____18

A. Allgemeine Hinweise

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Neckar-Odenwald-Kliniken gGmbH beabsichtigt mittels dieses Vergabeverfahrens eine leistungsfähige, zuverlässige und zukunftsfähige Serverinfrastruktur für die Standorte Mosbach und Buchen zu beschaffen.

Weitere Informationen zum Auftragsgegenstand sind den Vergabeunterlagen, insbesondere der dazu gehörenden Leistungsbeschreibung zu entnehmen.

Die Vergabeunterlagen dürfen nur zur Erstellung des Angebots verwendet werden und sind im Übrigen **vertraulich** zu behandeln.

1. Verfahrensbeteiligte und Terminologie

Auftraggeber ist die die Neckar-Odenwald-Kliniken gGmbH:

Standort Buchen	
Postanschrift	Dr.-Konrad-Adenauer-Str. 37
Postleitzahl	74722
Ort	Buchen
Land	Deutschland

Standort Mosbach	
Postanschrift	Knopfweg 1
Postleitzahl	74821
Ort	Mosbach
Land	Deutschland

In den Vergabeunterlagen werden die Begriffe „Auftraggeber“ und „Vergabestelle“ bzw. als „AG“ gleichbedeutend verwendet.

Die am Verfahren beteiligten Unternehmen werden als „Bieter“ oder “Bietergemeinschaften“ bezeichnet.

2. Rechtsgrundlagen

Grundlage des Vergabeverfahrens sind die Vorgaben der Vergabeverordnung (VgV) in der geltenden Fassung. Der Auftraggeber ist als öffentlicher Auftraggeber i. S. d. § 99 GWB zu qualifizieren.

Die Vergabestelle schreibt den Beschaffungsgegenstand im Wege eines Offenen Verfahrens nach §§ 119 Abs. 1, 3 GWB i.V.m. §§ 14 Abs. 1, 2, 15 VgV aus. Die zu erbringenden Leistungen werden als Lieferauftrag gem. § 103 Abs. 2 GWB vergeben.

3. Losaufteilung

Eine Losaufteilung erfolgt nicht.

4. Verfahrenssprache

Die Verfahrenssprache ist Deutsch. Sofern ein fremdsprachiger Nachweis als Bestandteil eines Angebots vorgelegt wird, ist neben dem Nachweis jeweils eine beglaubigte Übersetzung des Nachweises vorzulegen.

5. Ansprechpartner, Fragen

Fragen zu den Vergabeunterlagen können ausschließlich über die Kommunikationsfunktion auf der Vergabeplattform gestellt werden.

Rechtzeitig gestellte Rückfragen zu den Vergabeunterlagen werden über die Kommunikationsfunktion der Vergabeplattform beantwortet. Nach dem obengenannten Termin eingehende Rückfragen müssen nicht mehr beantwortet werden. Die Antworten auf Fragen werden zur Sicherstellung der Gleichbehandlung grundsätzlich auch allen anderen Teilnehmern des Verfahrens zur Verfügung gestellt, es sei denn, es handelt sich bei dem Gegenstand einer Bieterfrage um einen nicht kalkulationserheblichen, bieterindividuellen Aspekt. Mündliche Auskünfte und Auskünfte per Mail werden nicht erteilt.

6. Vergabeplattform und Kommunikation im Verfahren

Das Vergabeverfahren wird vollständig elektronisch über die Vergabeplattform Deutsche eVergabe abgewickelt. Diese finden Sie über https://www.deutsche-evergabe.de/. Bitte verwenden Sie daher auch nur die auf der Plattform bereit gestellten Kommunikationswege und schicken Sie uns keine Emails und/oder Dokumente in Papierform.

Eine Registrierung auf der Plattform wird empfohlen, da nur registrierte Bieter automatisch über die bei der Registrierung angegebene E-Mailadresse darüber informiert werden, ob seitens der Vergabestelle zusätzliche Informationen oder Unterlagen zur Verfügung gestellt wurden, die für die Abgabe des Angebots zu beachten sind.

Die Übermittlung des Angebots hat mithilfe elektronischer Mittel über die in der Online-Vergabeplattform zu erfolgen. Anderweitig auf elektronischem oder postalischem Wege übermittelte Angebote, wie z.B. per Telefax oder auch per E-Mail, sind nicht zugelassen. Auch eine Einreichung über die Mitteilungsfunktion der Plattform ist unzulässig.

Bitte beachten Sie die auf der Plattform zu findenden Informationen zu den technischen Parametern zur Einreichung von Angeboten mithilfe elektronischer Mittel. Je nach Betriebsumgebung sind für die Installation der Laufzeitumgebung bzw. des Bietertools u.U. administrative Rechte erforderlich.

Bitte beachten Sie auch weitere technische Voraussetzungen, etwa die maximal zulässige Dateigröße, die auf der Vergabeplattform benannt werden.

Es wird empfohlen, rechtzeitig vor Ende der jeweiligen Frist die Übermittlung des Angebots (mindestens 24 Stunden vor Ablauf der Frist) über die Online-Vergabeplattform zu testen und die Übermittlung rechtzeitig zu starten, um so einen Ausschluss wegen Fristversäumnis zu vermeiden.

Bei technischen Problemen und Fragen in diesem Zusammenhang kontaktieren Sie bitte zunächst den Support der Vergabeplattform. Die Vergabestelle kann in der Regel zu technischen Fragen im Zusammenhang mit der Plattform keine Auskünfte erteilen.

Sollte es zu technischen Problemen beim Hochladen des Angebots kommen, die in die Sphäre des AGs fallen, kontaktieren Sie bitte die Vergabestelle mit der Bitte um Fristverlängerung. Übersenden Sie aber auch in diesem Fall das Angebot nicht per E-Mail, Boten oder über die Mitteilungsfunktion der Plattform, da bei diesen Kommunikationswegen regelmäßig die Anforderungen an die Form sowie an die Sicherheit und Vertraulichkeit der Daten, den Geheimnisschutz und den Schutz vor vorfristiger Öffnung nicht gewahrt sind.

Wir weisen klarstellend auf Folgendes hin:

Gemäß § 57 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 3 VgV sind Angebote, die nicht den Erfordernissen des § 53 VgV genügen, insbesondere Angebote, die nicht form- oder fristgerecht eingegangen sind, auszuschließen. Von einem Ausschluss kann nur dann abgesehen werden, wenn ein Bewerber / Bieter die nicht form- und fristgemäße Abgabe des Angebots nicht zu vertreten hat, ihm mithin kein Verschulden zur Last gelegt werden kann.

7. Unklarheiten in den Unterlagen und Fragen der Bieter

Sofern Ihnen in den Unterlagen Unklarheiten oder Ungereimtheiten auffallen, sind Sie aufgefordert, hierzu Fragen über die Vergabeplattform zu stellen. Bitte ändern Sie nicht von sich aus eigenständig die von der Vergabestelle vorgegebenen Dokumente und Bedingungen, da dies als unzulässige Änderung der Vergabeunterlagen zum Ausschluss vom Verfahren führen kann.

Die Vergabestelle wird alle Antworten zu rechtzeitig eingehenden Bieterfragen sowie ggf. aktualisierte oder weitere Unterlagen, welche sämtliche Interessenten und Bieter im Verfahren betreffen, über die Vergabeplattform zur Verfügung stellen. Dabei werden auch die Fragen der Bieter in anonymisierter Form mitgeteilt.

Damit die Vergabestelle die Fragen noch so rechtzeitig beantworten kann, dass alle Bieter sie auch bei ihrem Angebot berücksichtigen können, wird in jeder Verfahrensstufe eine Frist zur Stellung von Fragen gesetzt (siehe unten).

Der AG weist zudem ausdrücklich auf die Rügefristen gem. § 160 Abs. 3 GWB hin.

Beachten Sie zudem das keine Auskünfte per E-Mail, Telefon oder sonst mündlich erteilt werden. Von entsprechenden Kontaktaufnahmen ist Abstand zu nehmen. Dennoch erteilte Auskünfte etc. sind für das Verfahren unerheblich und werden nicht Bestandteil der Vergabeunterlagen. Für das Vergabeverfahren sind nur in Textform über die eVergabeplattform erteilte Auskünfte und / oder Antworten maßgebend. Darüber hinaus kann jede (sonstige) direkte oder indirekte Kontaktaufnahme der Bieter mit dem AG zum Angebotsausschluss führen (Grundsatz der Verfahrensintegrität). Auf den fakultativen Ausschlussgrund des § 124 Abs. 1 Nr. 9 GWB wird hingewiesen.

8. Änderungen an der Vergabeunterlagen

Einzig dem AG allein obliegt die Möglichkeit Änderungen an den Vergabeunterlagen vorzunehmen. Sollte der AG nach der Auftragsbekanntmachung Änderungen an den Vergabeunterlagen (z. B. im Hinblick auf die Termine oder Fristen oder durch Antworten auf Bewerber- / Bieterfragen) vornehmen, so wird er die geänderten Vergabeunterlagen auf der in diesen Bewerbungsbedingungen genannten e-Vergabeplattform veröffentlichen. Es liegt in der alleinigen Verantwortung der Bewerber / Bieter, sich im Verlaufe des Vergabeverfahrens über dort eingestellte Änderungen zu informieren.

Nicht vom AG vorgesehene Änderungen an den Vergabeunterlagen durch Bieter oder Bewerber sind unzulässig und führen zum Ausschluss vom weiteren Verfahren. Zugelassen sind somit ausschließlich Änderungen an den vorgesehenen, dafür gekennzeichneten Stellen.

9. Datenschutz, Verschwiegenheit, Vertraulichkeit

Die Vergabeunterlagen dürfen nur zur Erstellung der Angebote verwendet werden. Jede Veröffentlichung (auch auszugsweise), Vervielfältigung, Verbreitung oder Ausstellung ist unzulässig. Jeder Bewerber / Bieter hat auch nach Beendigung des Vergabeverfahrens über die ihm bei der Vergabe bekannt gewordenen Angelegenheiten des AGs Verschwiegenheit zu bewahren. Er hat hierzu auch die bei der Erstellung des Angebots beschäftigten Mitarbeiter zu verpflichten.

Im Rahmen eines Vergabeverfahrens werden Kontaktdaten (z.B. Namen, Adressen, Telefonnummern, E-Mail-Adressen) bzw. weitere personenbezogene Daten (z.B. aus Referenzen, Qualifikationsnachweisen und Lebensläufen) i.S.d. Art. 6 Abs. 1 f) DSGVO verarbeitet. Der AG und seine Tochtergesellschaften nutzen diese Daten ausschließlich zur Durchführung dieses Vergabeverfahrens.

Mit der Einreichung eines Angebots erklärt der Bewerber / Bieter, dass im Angebot erwähnte Personen gem. Art. 13 DSGVO über die Absicht einer Übermittlung von Daten zu ihrer Person an eine ausschreibende Stelle im Rahmen eines Vergabeverfahrens informiert worden sind. Die Beschaffungsunterlagen werden gem. § 8 Abs. 4 VgV grundsätzlich für mindestens 3 Jahre nach der Zuschlagserteilung aufbewahrt.

Verantwortlicher im Sinne der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO):

Neckar-Odenwald gGmbH
Dr.-Konrad-Adenauer-Str. 37
D-74722 Buchen

Sie erreichen unseren Datenschutzbeauftragten durch Anfrage über die o.g. Adresse.

Sie haben das Recht auf Auskunft über Ihre personenbezogenen Daten (Art. 15 DSGVO). Außerdem können Sie die Berichtigung (Art. 16 DSGVO), Löschung (Art. 17 DSGVO) und Übertragung (Art. 20 DSGVO) Ihrer personenbezogenen Daten verlangen. Sie sind berechtigt, der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten zu widersprechen (Art. 21 DSGVO) oder die Einschränkung der Verarbeitung zu verlangen (Art. 18 DSGVO). Sofern Sie uns eine Einwilligung zur Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten erteilt haben, können Sie diese jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen. Zur Geltendmachung der vorstehenden Rechte wenden Sie sich bitte an die Verantwortlichen unter Verwendung der oben aufgeführten Kontaktdaten. Ferner haben Sie das Recht, eine Beschwerde bei der einer Aufsichtsbehörde einzureichen. Die Bewerber / Bieter haben diejenigen Teile des Angebots, die ein Geschäftsgeheimnis beinhalten, auf jeder betreffenden Seite deutlich zu kennzeichnen. Geschieht dies nicht, kann die Vergabekammer im Falle eines Nachprüfungsverfahrens von der Zustimmung zur Einsichtnahme durch

andere Verfahrensbeteiligte (etwa durch andere Bewerber / Bieter) ausgehen (vgl. § 165 Abs. 3 GWB).

10. Unzulässige Wettbewerbsbeschränkungen

Im Sinne eines gleichbehandelnden Wettbewerbs sind unzulässige Wettbewerbsbeschränkungen unzulässig. Hierzu zählen bspw. wettbewerbsbeschränkende Absprachen sowie informell abgestimmte einschränkende Verhaltensweisen. Diese führen zum Ausschluss aus dem Verfahren und ggf. zur Sperre des Bewerbers / Bieters. Zur Vermeidung und Bekämpfung unzulässiger Wettbewerbsbeschränkungen obliegt es dem Ermessen des AG Auskünfte darüber zu verlangen, ob und auf welche Art er wirtschaftlich und rechtlich mit Unternehmen verbunden ist.

11. Nachforderung von Unterlagen

Der AG behält sich vor, Bewerber / Bieter unter Einhaltung der Grundsätze der Transparenz und der Gleichbehandlung aufzufordern, fehlende, unvollständige oder fehlerhafte unternehmensbezogene Unterlagen, insbesondere Eigenerklärungen, Angaben, Bescheinigungen oder sonstige Nachweise, nachzureichen, zu vervollständigen oder zu korrigieren, oder fehlende oder unvollständige leistungsbezogene Unterlagen nachzureichen oder zu vervollständigen (§ 56 Abs. 2 Satz 1 VgV).

Macht der AG von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch, werden fehlerhafte oder unvollständige Angebote aus dem Vergabeverfahren ausgeschlossen. Ein Anspruch auf Nachforderung besteht somit nicht.

12. Verfahrensablauf

Bei dem Vergabeverfahren handelt es sich um ein einstufiges Verfahren für Aufträge, deren Wert über dem Schwellenwert gem. § 106 Abs. 3 GWB liegt. In diesem Verfahren werden mittels EU-weiter Bekanntmachung eine unbeschränkte Anzahl an Unternehmen aufgefordert ein Angebot einzureichen, vorausgesetzt Sie gelten gem. der aufgestellten Eignungskriterien nachgewiesen als geeignet.

Im Sinne des § 41 VgV erhalten Sie mit Bekanntmachung des Verfahrens sämtliche Vergabeunterlagen zur Verfügung gestellt, die für eine potenzielle Teilnahmeentscheidung am Verfahren relevant sein könnten. Hierzu erhalten Sie eine mittels der Anlage „Übersicht Vergabeunterlagen“ eine Übersicht über die Vergabeunterlagen und deren Relevanz für das Verfahren.

Für den Verlauf des Vergabeverfahrens ist folgender Verfahrensablauf vorgesehen:

Aufforderung zur Abgabe eines Erstangebots	Siehe Bekanntmachung
Frist für Bieterfragen	5 Kalendertage vor Angebotsfrist
Versand der Vorabinformation gem. § 134 GWB	nach Prüfung und Wertung der letztverbindlichen Angebote
Zuschlagserteilung	Nach erfolgreichem Ablauf der Wartefrist gem. § 134 GWB

Der AG behält sich vor, erforderliche Änderungen im Zeitplan vorzunehmen.

13. Form der Angebote

1. Dem Angebot sind die übersandten Vergabeunterlagen nebst Anlagen einschließlich aller weiteren in diesem Vergabeverfahren übermittelten Unterlagen zugrunde zu legen. Die Verwendung selbst gefertigter Abschriften und Kurzfassungen ist aus vergaberechtlichen Gründen – sofern nicht ausdrücklich erlaubt – nicht zulässig. Beachten Sie bei Erstellung der Vergabeunterlagen die zur Verfügung gestellten Hinweisdokumente. Nach diesen ist sich für eine erfolgreiche Gestaltung der Angebotsunterlagen zwingend zu richten.

2. Grundsätzlich werden die Vergabeverfahren elektronisch über die Vergabeplattform durchgeführt. Eine anderweitige elektronische Abgabe von Angeboten (auch per E-Mail) ist nicht zulässig und führt zum zwingenden Ausschluss des Angebotes.

3. Voraussetzung für die Abgabe eines elektronischen eines elektronischen Angebotes ist die Registrierung auf der Vergabeplattform.

4. Zur formgültigen Abgabe eines Angebots in Vergabeverfahren nach der Vergabeverordnung (VgV) ist die Vergabeplattform zu nutzen; es genügt die Textform nach § 126b BGB.

5. An den vorgegebenen Texten in den Vergabeunterlagen dürfen keine Zusätze angebracht oder Änderungen vorgenommen werden. Soweit Sie Erläuterungen zur Beurteilung des Angebots für erforderlich halten, sind diese auf einer gesonderten Anlage beizufügen.

6. Die Abgabe des wertungsrelevanten und vertragsrelevanten Angebotspreises erfolgt ausschließlich mittels der beigefügten Kostenübersicht. Ergänzend ist durch den Bieter ein detailliertes Angebot einzureichen, welches inhaltlich aber nicht von der Kostenübersicht abweichen darf. Der AG behält sich bei Abweichungen vor, das Angebot des Bieters vom weiteren Verfahren auszuschließen.

7. Unzulässige Änderungen oder nicht vorgesehene Ergänzungen der Vergabeunterlagen führen zum Ausschluss des Angebotes. Allgemeine Geschäfts-, Liefer- oder Vertragsbedingungen des Bieters werden nicht akzeptiert. Diese werden wie Änderungen bzw. Ergänzungen der Vergabeunterlagen behandelt.

8. Das Angebot muss vollständig sein und sämtliche geforderten Preise (in Euro) enthalten. Hierzu sind sämtliche Preise im Preisblatt einzutragen. Mit dem Angebotspreis muss die Erfüllung aller im Leistungsverzeichnis beschriebenen Leistungspflichten des Auftragnehmers abgedeckt sein. Unvollständige Angebote werden ausgeschlossen, sofern eine Nachforderung nicht zulässig ist oder der AG nicht von seinem Ermessen der Nachforderung Gebrauch macht.

9. Das Angebot muss den gesetzlichen Anforderungen sowie etwaigen behördlichen Vorgaben entsprechen.

10. Änderungen des Bieters an seinen Eintragungen müssen zweifelsfrei sein. Alle Eintragungen müssen dokumentenecht sein.

11. Das Angebot ist – so weit nicht ausschließlich anderweitig zugelassen – in all seinen Teilen in deutscher Sprache abzufassen. Erforderlichenfalls ist neben dem Original auch eine deutsche Übersetzung von Nachweisen und Erklärungen beizulegen. Hierfür entstehende Kosten sind vom Bieter zu tragen. Die Bieter tragen die Verantwortung für die korrekte Übersetzung der eingereichten Nachweise im Fall nicht deutschsprachiger Unterlagen.

12. Bindefrist: Der Bieter hält sich gem. der bekanntgemachten Zuschlagsfrist an sein Angebot gebunden.

13. Da es sich um ein Vergabeverfahren nach der VgV handelt, werden die Angebote gem. § 55 Abs. 2 S. 2 VgV nicht im Beisein der Bieter geöffnet.

14. Nebenangebote sind nicht zugelassen. (Nebenangebote sind Angebote, die vom geforderten Angebot (Hauptangebot) abweichen, aber geeignet sind, das mit der Ausschreibung verfolgte Ziel zu erreichen.)

15. Mehrere Hauptangebote sind nicht zulässig.

16. Weist die Leistungsbeschreibung optionale Leistungsabfragen auf, werden Optionen entsprechend den vergaberechtlichen Anforderungen gewertet.

17. Angebote, die verspätet eingegangen sind, werden gemäß § 57 Abs. 1 Nr. 1 VgV ausgeschlossen, es sei denn, der Bieter hat dies nicht zu vertreten. Die eben aufgestellten Anforderungen an die Form der Angebote gelten auch für die Rücknahme oder etwaige Ergänzungen, nachträgliche Änderungen und Berichtigungen des Angebotes bis zum Ablauf der Angebotsfrist.

18. Wettbewerbsbeschränkende Maßnahmen können ebenfalls zum Ausschluss des Angebots und des Bieters führen.

19. Aus dem Dateinamen der übermittelten Unterlagen sollte jeweils eindeutig hervorgehen, um welche Unterlage es sich handelt. Verwenden Sie hierzu bitte die vorgegebene Ordnerstruktur.

20. Die Angebote müssen durch den Bieter bzw. durch für ihn vertretungsberechtigte Personen unterschrieben bzw. der Name des Erklärenden angegeben sein. Die Unterschrift bzw. der Name des Erklärenden gilt für alle Teile des Angebots. Maßgeblich ist die Textform nach § 126b BGB.

21. Bei Bietergemeinschaften muss die Unterschrift durch alle an der Bietergemeinschaft beteiligten Unternehmen erfolgen. Fehlt die Unterschrift eines Mitgliedes, so liegt kein rechtsverbindliches Angebot der Bietergemeinschaft vor. Das Angebot ist in einem solchen Fall nach § 57 Abs. 1 Nr. 1 VgV von der Wertung auszuschließen. Kommt jedoch einem Mitglied/ einzelnen Mitgliedern aufgrund eines rechtsgültigen Gesellschaftsvertrages oder einer anderen rechtsgültigen schriftlichen Vereinbarung zum Zeitpunkt der Angebotsabgabe Geschäftsführungsbefugnis für die Bietergemeinschaft zu, so genügt die Unterschrift dieses Mitgliedes/ dieser Mitglieder.

22. Der AG behält sich vor, die Anforderungen im Verlauf des Verfahrens unter Beachtung der Grundsätze von Transparenz und Gleichbehandlung zu erweitern und zu konkretisieren.

B. Angebote

1. Inhalt des Angebots

Mit dem Angebot sind sämtliche Vergabeunterlagen einzureichen. Welche Unterlagen das sind, ergibt sich aus der Anlage „Vergabeunterlagen Übersicht“.

Beachten Sie bei Erstellung der Vergabeunterlagen die zur Verfügung gestellten Hinweisdokumente. Nach diesen ist sich für eine erfolgreiche Gestaltung der Angebotsunterlagen zwingend zu richten.

Das Angebot darf nicht unter einem Vorbehalt stehen.

2. Form der Angebote

Die Angebotsabgabe hat gem. § 53 Abs. 1 VgV in elektronischer Form zu erfolgen. Die elektronische Abgabe des Angebotes erfolgt in Textform über die in diesen Bewerbungsbedingungen benannte e-Vergabeplattform. Eine Übermittlung auf dem Postweg, per E-Mail oder Telefax ist nicht zugelassen.

Die Angebotsphase wird durch die „Aufforderung zur Angebotsabgabe“ eingeleitet. Welche Unterlagen mit dem Angebot einzureichen sind, ergibt sich aus derselben. Für die Angebotserstellung sind die beigefügten Formblätter zu verwenden. Die Erstellung und Beifügung eigener Anlagen ist nur dort zulässig, wo der AG dies explizit erlaubt bzw. fordert. Zudem sind die geforderten Unterlagen vollständig einzureichen. Der AG behält sich vor, Bieter unter Einhaltung der Grundsätze der Transparenz und der Gleichbehandlung aufzufordern, fehlende, unvollständige oder fehlerhafte unternehmensbezogene Unterlagen, insbesondere Eigenerklärungen, Angaben, Bescheinigungen oder sonstige Nachweise, nachzureichen, zu vervollständigen oder zu korrigieren, oder fehlende oder unvollständige leistungsbezogene Unterlagen nachzureichen oder zu vervollständigen (§ 56 Abs. 2 Satz 1 VgV). Macht der AG von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch, werden unvollständige Angebote aus dem Vergabeverfahren ausgeschlossen.

Bieter dürfen mit dem Angebot keine Änderungsvorschläge unterbreiten, es sei denn solche Nebenangebote sind zugelassen. Besteht aus Sicht des Bewerbers / Bieters zwingender Änderungsbedarf, da z.B. die vorgegebene Ausführung vergaberechtswidrig ist, so ist auf diese Änderungsnotwendigkeit vor Angebotsabgabe mittels einer Frage / Rüge hinzuweisen. Bewerber / Bieter dürfen keine eigenen Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) beifügen.

3. Nebenangebote

Nebenangebote sind nicht zugelassen und werden ausgeschlossen.

4. Hauptangebote

Das Einreichen mehrerer Hauptangebote ist nicht zugelassen. Sofern der Bieter mehrere Hauptangebote einreicht, werden sämtliche Angebote des Bieters ausgeschlossen.

5. Nachunternehmereinsatz

Sofern ein Nachunternehmereinsatz geplant ist, hat der Bieter dies in seinem Angebot zu erklären. Die Erklärung muss beinhalten, ob und sofern dies bejaht wird, welche Teile des Auftrags an Unterauftragnehmer vergeben werden sollen. Sofern es zumutbar ist, sind die Unterauftragnehmer durch den Bieter zu benennen.

Sofern ein Bieter in die engere Wahl für den Zuschlag kommt, kann der AG die Benennung der Unterauftragnehmer des Bieters verlangen. Ergänzend hat der Bieter eine Verpflichtungserklärung des Nachunternehmers einzureichen, aus der hervorgeht, für welche Teile des Auftrags der Nachunternehmer eingesetzt werden soll.

6. Bewertung der Angebote / Zuschlagskriterien

Nach Eingang der Angebote werden diese auf Vollständigkeit und Auskömmlichkeit geprüft. Sodann werden sie auf Basis der veröffentlichten Zuschlagkriterien bewertet.

- Preis (Gewichtung: 100 %)

7. Angebotsfrist und Form der Angebote

Das vollständige und verbindliche Angebot einschließlich aller dazugehörigen Nachweise und Erklärungen ist elektronisch bis zur veröffentlichten Frist über das Vergabeportal abzugeben. Eine direkte Übermittlung des Angebots per E-Mail, Fax oder in schriftlicher Form ist unzulässig und führt zum Ausschluss aus dem Verfahren.

Angebote, die verspätet eingegangen sind, werden gemäß § 57 Abs. 1 Nr. 1 VgV ausgeschlossen, es sei denn, der Bieter hat dies nicht zu vertreten. Die eben aufgestellten Anforderungen an die Form der Angebote gelten auch für die Rücknahme oder etwaige Ergänzungen, nachträgliche Änderungen und Berichtigungen des Angebotes bis zum Ablauf der Angebotsfrist.

Wettbewerbsbeschränkende Maßnahmen können ebenfalls zum Ausschluss des Angebots und des Bieters führen.

Für die Abgabe des Angebots stellt die Vergabestelle das auf der Plattform bereitgestellte Kostenübersicht im Ordner „Kostenübersicht“ zur Verfügung. Das Ihrer angebotenen Leistung entsprechende Preisblatt ist zur Angebotseinreichung zwingend zu verwenden. Ergänzend ist ein detailliertes Angebot ebenfalls einzureichen. Legen Sie dieses bitte unter folgendem Ordner ab „Detailliertes Angebot“.

Das Angebot muss mithilfe elektronischer Mittel in Textform (§ 126b BGB) bis zu der in der Angebotsaufforderung genannten Frist über die Angebotsfunktion der Vergabeplattform eingereicht werden.

Aus dem Dateinamen der übermittelten Unterlagen sollte jeweils eindeutig hervorgehen, um welche Unterlage es sich handelt.

Mit dem Angebotspreis muss die Erfüllung aller im Leistungsverzeichnis beschriebenen Leistungspflichten des Auftragnehmers abgedeckt sein.

Die Angebote müssen vollständig sein und die geforderten Preise (in Euro) enthalten. Hierzu sind sämtliche Preise im Preisblatt einzutragen.

Die Angebote müssen durch den Bieter bzw. durch für ihn vertretungsberechtigte Personen unterschrieben bzw. der Name des Erklärenden angegeben sein. Die Unterschrift bzw. der Name des Erklärenden gilt für alle Teile des Angebots.

Bei Bietergemeinschaften muss die Unterschrift durch alle an der Bietergemeinschaft beteiligten Unternehmen erfolgen. Fehlt die Unterschrift eines Mitgliedes, so liegt kein rechtsverbindliches Angebot der Bietergemeinschaft vor. Das Angebot ist in einem solchen Fall nach § 57 Abs. 1 Nr. 1 VgV von der Wertung auszuschließen. Kommt jedoch einem Mitglied/ einzelnen Mitgliedern aufgrund eines rechtsgültigen Gesellschaftsvertrages oder einer anderen rechtsgültigen schriftlichen Vereinbarung zum Zeitpunkt der Angebotsabgabe Geschäftsführungsbefugnis für die Bietergemeinschaft zu, so genügt die Unterschrift dieses Mitgliedes/ dieser Mitglieder.

Das Angebot und alle dazugehörigen Unterlagen sind in deutscher Sprache einzureichen. Erforderlichenfalls ist neben dem Original auch eine deutsche Übersetzung von Nachweisen und Erklärungen beizulegen. Hierfür entstehende Kosten sind vom Bieter zu tragen. Die Bieter tragen die Verantwortung für die korrekte Übersetzung der eingereichten Nachweise im Fall nicht deutschsprachiger Unterlagen.

Der AG behält sich vor, die Anforderungen im Verlauf des Verfahrens unter Beachtung der Grundsätze von Transparenz und Gleichbehandlung zu erweitern und zu konkretisieren.

8. Vertragsgrundlage

Zwischen dem AG und AN wird ein Vertrag auf Basis der Vergabeunterlagen geschlossen.

Für das Vertragsverhältnis gelten die EVB-IT Kauf-AGB in der jeweils gültigen Fassung.

Zudem werden sämtliche vertragsrelevanten, wertungsrelevanten Dokumente, wie unmittelbarer Vertragsbestandteil. (Siehe dazu Anlage „Vergabeunterlagen Übersicht“ folgender Relevanz versehen sind „Vertrag“ oder „Wertung“)

Des Weiteren wird zwischen dem AG und Bieter, sofern der AG dies für erforderlich erachtet, ein Auftragsverarbeitungsvertrag (AVV) geschlossen. Dem stimmt der Bieter durch Teilnahme am Vergabeverfahren zu.

9. Angebotsöffnung

Die Bieter sind zur Angebotsöffnung nicht zugelassen.

10. Zuschlags- und Bindefrist

Die Zuschlags- und Bindefrist endet drei Monate ab dem Schlusstermin für den Eingang der Angebote. Rückfragen des AG zu den Angeboten und die Vergabeentscheidung erfolgen innerhalb dieser Bindefrist.

Sollte absehbar sein, dass ein Zuschlag bis zum Ablauf der Bindefrist nicht erfolgen kann, behält sich der AG vor, die für den Zuschlag in Betracht kommenden Bieter zu einer angemessenen Verlängerung der Bindefrist aufzufordern.

11. Zuschlagserteilung

Durch den Zuschlag kommt der Vertrag mit dem obsiegenden Bieter und dem AG zu Stande. Die Zuschlagserteilung erfolgt regelmäßig nach der Vorabinformationsfrist gem. § 134 GWB.

Durch Zuschlagserteilung auf das wirtschaftlichste Angebot kommt der Vertrag zwischen dem AG und dem ausgewählten Bieter zustande.

Die Vergabeunterlagen, insbesondere die Leistungsbeschreibung, werden Vertragsinhalt.

12. Sonstige Hinweise

Eine Vergütung für die Erstellung der Angebote und die Beteiligung am Vergabeverfahren wird nicht gezahlt, entstandene Kosten werden nicht ersetzt.

13. Nachprüfung

a. Zuständige Stelle für Rechtsbehelfs-/ Nachprüfungsverfahren

Offizielle Bezeichnung:	Vergabekammer Baden-Württemberg beim Regierungspräsidium Karlsruhe
Postanschrift:	Kapellenstraße 17
Ort:	Karlsruhe
Postleitzahl:	76131
Land:	Deutschland
E-Mail:	vergabekammer@rpk.bwl.de
Telefon:	+49 721 926-8730
Fax:	+49 721 926-3985

b.Eintragung von Rechtsbehelfen

Ein Antrag auf Einleitung eines Nachprüfungsverfahrens ist unzulässig, soweit:

1. der Antragsteller den geltend gemachten Verstoß gegen Vergabevorschriften vor Einreichen des Nachprüfungsantrags erkannt und gegenüber dem AG nicht innerhalb einer Frist von zehn Kalendertagen gerügt hat; der Ablauf der Frist nach § 134 Absatz 2 bleibt unberührt,

2. Verstöße gegen Vergabevorschriften, die aufgrund der Bekanntmachung erkennbar sind, nicht spätestens bis zum Ablauf der in der Bekanntmachung benannten Frist zur Bewerbung oder zur Angebotsabgabe gegenüber dem AG gerügt werden,

3. Verstöße gegen Vergabevorschriften, die erst in den Vergabeunterlagen erkennbar sind, nicht spätestens bis zum Ablauf der Frist zur Bewerbung oder zur Angebotsabgabe gegenüber dem AG gerügt werden,

4. mehr als 15 Kalendertage nach Eingang der Mitteilung des AGs, einer Rüge nicht abhelfen zu wollen, vergangen sind.

Mit freundlichen Grüßen

Der Auftraggeber